

Hinweise zum Wahlvorschlagsverfahren für die Kommunalwahl 2025

Amtliche Vordrucke sowie Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen sind im Rathaus der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, Wahlbüro, Raum 324, 3. Etage – möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung (wahlen@dinslaken.de oder 02064-66 888) – erhältlich.

Über die Teilanwendung der Integrierten Wahlanwendung (IWA) des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN), das sogenannte Parteienmodul, können die Wahlvorschläge vorab elektronisch direkt an das Wahlbüro übermittelt werden. Dieses Vorgehen **ersetzt nicht die Einreichung der unterzeichneten Wahlvorschläge bei der Wahlleitung**, kann jedoch das Ausfüllen der Formblätter erleichtern.

Nähere Informationen zu den amtlichen Vordrucken und der Nutzung des Parteienmoduls erhalten Sie im Wahlbüro.

1 Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz - KWahlG).

1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (§ 17 Abs. 1 KWahlG). Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Abs. 5 KWahlG).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 17 Abs. 6 KWahlG).

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber*innen und Ersatzbewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 17 Abs. 2 KWahlG).

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 3 KWahlG).

Die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen sind ab dem 1. August 2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe (Amtsblatt Nr. 30 vom 10. Dezember 2024) der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für eine Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (§ 17 Abs. 7 KWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder*innen, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen (Bürgermeister*in, Wahl in den Wahlbezirken, Reserveliste) in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen sowie die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 KWahlG).**

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 1.3** Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG).

Das Ministerium des Innern macht gemäß § 25 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt,

1. welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleitung die Unterlagen eingereicht haben,
2. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können,
3. wer hierfür antragsberechtigt ist und
4. wie die Bestätigung der Antragstellerin/dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

2. Hinweise für Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG) der Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen (§ 15a KWahlG i. V. m. § 26 Abs. 5a bis 5d KWahlO)

2.1.1 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG vom 25.03.2022 in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigung beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Abs. 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (§ 15a Abs. 1 KWahlG). Durch Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) ist die Regelung in § 15a Abs. 1 KWahlG für nichtig erklärt worden und daraus entstehende Pflichten sind entfallen. Die übrigen Absätze gelten aber fort.

2.1.2 Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht werden (§ 15a Abs. 2 KWahlG, § 26 Abs. 5a KWahlO).

2.1.3 Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies der Wahlleitung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (§15a Abs. 3 KWahlG, § 26 Abs. 5c Satz 1 KWahlO).

Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 KWahlO eingereicht werden. (§ 26 Abs. 5c Satz 2 KWahlO).

2.1.4 Die Wahlleitung macht die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Abs. 2 und 3 KWahlG in geeigneter Weise am 16. Tag vor der Wahl, sowie falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin, ohne Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin/des Zuwenders in geeigneter Weise bekannt. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich (§ 15a Abs. 4 KWahlG).

2.1.5 Sind Erklärungen und Mitteilungen unrichtig oder ist eine Mitteilung entgegen § 15a Absatz 3 KWahlG nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht

die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber der Wahlleitung korrigiert, bevor sie öffentlich oder der Wahlleitung bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt (§ 15a Abs. 5 KWahlG).

- 2.1.6** Die Gemeinde oder der Kreis, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde, stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die Wahlleitung stellt der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung (§ 15a Abs. 6 KWahlG).
- 2.1.7** Die Punkte 2.1.2 bis 2.1.6 gelten für Einzelbewerber*innen mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die/der Einzelbewerber*in zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat (§ 15a Abs. 7 KWahlG, § 26 Abs. 5c Satz 3 KWahlO).
- 2.1.8** Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 des WahlGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Abs. 2 des KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 des WahlGTranspG sind hierbei anzugeben. § 26 Abs. 5a Satz 3 und 4 KWahlO gilt entsprechend.

3. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- 3.1** Für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist gemäß § 46 b KWahlG i. V. m. § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) wählbar, wer am Wahltag
- Deutsche*r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
 - das 23. Lebensjahr vollendet hat und
 - die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 3.2** Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der **Anlage 11 d** zur KWahlO eingereicht werden (§ 75 b Abs. 2 KWahlO). Er muss enthalten:
1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden und

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

- 3.3** Jeder Wahlvorschlag darf nur eine*n Bewerber*in enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber*innen entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, demnach von **310 Wahlberechtigten**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen (Unterstützungsunterschriften gemäß **Anlage 14 c** zur KWahlO). Dies gilt nicht, wenn die/der bisherige Bürgermeister*in als Bewerber*in vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 KWahlG).

Bewerber*innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46d Abs. 2 KWahlG).

- 3.4** Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die/der Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 75 b Abs. 2 Satz 3 KWahlO).

- 3.5** Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame*r Bewerber*in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die/den gemeinsame*n Bewerber*in wählen oder zur Wahl vorschlagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt 3.2, 3.4 bis 3.7 entsprechend (§ 75b Abs. 6 i. V. m. 46d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten (§ 46d Abs. 4 KWahlG).

- 3.6** Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **310 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c** KWahlO zu erbringen. Dabei ist nach § 75b Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 KWahlO folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Bei Einzelbewerber*innen ist das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 c unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen; die Wahlleitung hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt **oder** gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; leistet ein*e Wahlberechtigte*r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber*in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.7 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen (§ 75b Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 KWahlO):

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 c** KWahlO. Dabei hat die/der Bewerber*in zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13 b** KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (**Anlage 9 c** KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10 c** zur KWahlO).

3.8 Wählergruppen haben die Vorgaben unter Punkt 2 zu beachten.

4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 4.1 Für die Wahl in den Wahlbezirken ist gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG wählbar, wer am Wahltag
- Deutsche*r in Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - seit mindestens 3 Monaten in dem Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 4.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine*n Bewerber*in enthalten. Ein*e Bewerber*in darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11 a** KWahlO eingereicht werden. Er muss nach § 15 Abs. 3 KWahlG i. V. m. § 26 KWahlO folgende Daten enthalten:

1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist,
3. bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags (§ 15 Abs. 3 KWahlG).**

- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein*e Unterzeichner*in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. § 26 Abs. 3 Nummer 3 und 4 KWahlO gilt entsprechend.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten

hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlages festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.

- 4.4** Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Punkt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerber*innen müssen ferner in Wahlbezirken mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner*innen enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).
- 4.5** Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a** KWahlO zu erbringen. Dabei ist nach § 26 Abs. 3 KWahlO folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in den Datenschutzhinweisen auf der Rückseite der **Anlage 14 a** unter Nr. 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die Wahlleitung hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/von dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15** zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein*e Wahlberechtigte*r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die

Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die/den Bewerber*in ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.6 Gemäß § 26 Abs. 4 KWahlO sind dem Wahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 a** KWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der/des zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13 a** KWahlO, dass die/der Bewerber*in wählbar ist.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9 a** KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10 a** KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen nach § 26 Abs. 3 Nummer 2 und 3 KWahlO, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleitung dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem folgendes einzureichen:
 - o Den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen und
 - o ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm der Wahlleitung nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,

- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
 - c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag
- bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

4.7 Für Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 des WahlGTranspG vom 25.03.2022 in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, gelten die Vorgaben unter Punkt 2 entsprechend.

5. Wahlvorschläge für die Reserveliste

5.1 Für die Reserveliste gelten die gleichen Voraussetzungen zur Wählbarkeit wie unter Punkt 4.1 aufgelistet; mit der Einschränkung, dass für die Reserveliste nur Bewerber*innen benannt werden können, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

5.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11 b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss gemäß § 31 Abs. 1 KWahlO enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

5.3 Soll ein*e Bewerber*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf der Reserveliste aufgestellte*n andere*n Bewerber*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 31 Abs. 2 KWahlO), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

5.4 Reservelisten der unter Punkt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **54 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

Die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 b** KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Punkt 4.5 gilt entsprechend.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der

Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenden Bewerber*innen gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3-7 KWahlO folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 b** zur KWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit die/der Bewerber*in gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt ist und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9 a** KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10 a** KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner*innen nach § 26 Abs. 3 Nummer 2 und 3 KWahlO, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleitung dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem folgendes einzureichen:
 - o Den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen und
 - o ihre Satzung und ihr Programm.

Wählergruppen haben die Vorgaben unter Punkt 2 zu beachten.

- 6. Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben (§ 15 Abs. 5 KWahlG).**